

Beitragssatzung

für den Anschluß an die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche auf ihrer Sitzung am 24.06.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche, in der Folge WAZV genannt, betreibt gemäß gesetzlicher Verpflichtung nach §§ 66 und 68 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) die Abwasserentsorgung (öffentliche Abwasserentsorgungsanlage) als zentrale und dezentrale öffentliche, einheitliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des WAZV in der jeweils gültigen Fassung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.
- (2) Der WAZV erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen Abgaben zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (3) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) Beiträge (Abwasserbeiträge) zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen der einheitlichen, zentralen Abwasserentsorgung bestehend aus Sammelleitungen (Freispiegelkanäle oder Drucksammelleitungen), Druckleitungen und Pumpstationen.
 - b) Kostenersatz (Kostenerstattung) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Sonderentwässerungseinrichtungen oder von Haus- und Grundstücksanschlußkanälen bzw. -leitungen vom Abzweig an der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze, bei Bedarf bis zum Übergabeschacht, und für den Übergabeschacht, sofern dieser gemäß den technischen Erfordernissen vom WAZV errichtet wird. Dem Kostenersatz unterliegen auch die Aufwendungen für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist; wenn sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Wird ein bereits an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Zusammenlegung mit einem angrenzenden Grundstück, für das noch kein Abwasserbeitrag erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Abwasserbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere aneinandergrenzende selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind (wirtschaftliche Einheit) und einem Eigentümer oder Eigentümergemeinschaften gehören.

§ 3 Beitragsmaßstab, Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag berechnet sich durch Multiplikation aus Grundstücksfläche, Vollgeschosßfaktor und Beitragssatz, wobei Grundstücksfläche und Anzahl der Vollgeschosse nach Art und Maß der Nutzung gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt,
 - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, vom VEP oder von der Satzung erfaßt wird,
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder keine Satzung besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB unbeplanter Innenbereich), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder gänzlich im Außenbereich (§35 Bau GB) belegen sind, und

- aa) die mit einer Grundstücksgrenze an dem Sammelleitungsgrundstück angrenzen, die Fläche zwischen der dem Sammelleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung bestimmt wird.
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an ein Sammelleitungsgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche von der zu dem Sammelleitungsgrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung bestimmt wird, wobei der zum Grundstück gehörende oder der verbindende private Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,
 - cc) bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung über die Tiefenbegrenzung nach den Buchstaben aa) oder bb) hinausgeht, die Tiefe der tatsächlichen Bebauung oder der gewerblichen Nutzung.
- (3) Für die Ermittlung der Vollgeschosse gelten die Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Als Zahl der Vollgeschosse gilt,
- a) die im Bebauungsplan oder VEP festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) wenn ein Bebauungsplan oder VEP eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen auf-, unter 0,5 abgerundet werden.
 - c) wenn in einem Bebauungsplan oder VEP nur eine Gebäudehöhe festgesetzt ist, die zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen auf-, unter 0,5 abgerundet werden.
 - d) im unbeplanten Innenbereich, die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Anzahl der Vollgeschosse maßgebend ist.
 - e) im Außenbereich nach § 35 BauGB, für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke die Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Vollgeschosse. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben oder eine gewerbliche Nutzung genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse.
 - f) im Geltungsbereich einer in Aufstellung befindlichen qualifizierten Bauleitplanung, für die eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird, ist die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung zulässige Höchstzahl der Geschosse nach dem Planungsstand maßgeblich.
 - g) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von 0,5 Vollgeschossen, ebenso bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine sonstige Nutzung festgesetzt ist. Für Sportplätze und Friedhöfe wird kein Abwasserbeitrag erhoben.

- h) wenn die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauvorhabens nicht feststellbar ist, die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - i) wenn im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt wurde, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird für die Ermittlung der nutzungsbezogenen Fläche mit folgendem Vollgeschößfaktor vervielfacht.
Der Vollgeschößfaktor beträgt für das erste Vollgeschöß 1,0 und für jedes weitere Vollgeschöß weitere 0,5.
- (5) Der Beitragssatz beträgt 2,00 EUR je Quadratmeter ermittelter Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (GVBl I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können oder die bereits angeschlossen sind, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

- (4) In den Fällen des Absatzes 3 entsteht die Beitragspflicht nicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Abwasserbeitrags- oder Baukostenzuschußpflicht nach früherem Recht entstanden war und diese durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist. Dies gilt jedoch nur für die Abgaben, die die erstmalige Anschaffung und Herstellung der Anlagen betreffen.
- (5) Die Regelung nach Absatz 3 oder 4 gilt nur für solche Grundstücke, die ab dem 27.06.1991 angeschlossen werden konnten oder angeschlossen wurden.

§ 6 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (2) Durch Vertragserfüllung oder Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 7 Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatz ist gegeben, wenn für ein Grundstück ein oder ein weiterer Haus- oder Grundstücksanschluß oder eine Sonderentwässerungseinrichtung hergestellt oder ein Haus- oder Grundstücksanschluß oder eine Sonderentwässerungseinrichtung erneuert, verändert oder beseitigt wurde.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlußkanäle bzw. -leitungen oder der Sonderentwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Zu diesem Aufwand gehören auch die Kosten für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Abwasserbeseitigungssatzung.
- (3) Für Gebiete mit Sonderentwässerungsverfahren gelten Absatz 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. Ausgenommen von der Kostenerstattung sind die Lieferung, Montage, Wartung und Instandhaltung der Schneiradpumpe und des innen aufgestellten Steuergerätes. Die Mehrkosten für eine Außenaufstellung des Steuergerätes sind dem WAZV zu erstatten.
- (4) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- oder Grundstücksanschluß betriebsfertig hergestellt, verändert oder beseitigt ist.
- (5) Kostenersatzpflichtig ist der Beitragspflichtige gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Der Abwasserbeitrag oder der Kostenersatz werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.
- (2) Auf die künftige Abgabenschuld nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a) und b) können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde. Die Vorauszahlung wird auf 70 % der Höhe des voraussichtlichen Abwasserbeitrages oder des Kostenersatzes festgelegt.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und Ihre Vertreter haben dem WAZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge oder des Kostenersatzes erforderlich ist.
- (2) Der WAZV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten des WAZV das Betreten oder Befahren des Grundstücks zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem WAZV von den Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeigepflicht verletzt, haften die Beitragspflichtigen als Gesamtschuldner.
- (2) Sind auf dem Grundstück besondere Gegebenheiten vorhanden, die die Berechnung der Beiträge oder des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige diese unverzüglich dem WAZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) seiner Auskunftspflicht nach § 9 nicht genügt,
 - b) seiner Anzeigepflicht nach § 10 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - c) entgegen § 9 Abs.2 das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher des WAZV.

§12 Zwangsgeld

Zur zwangsweisen Durchsetzung der mit einer Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten kann der WAZV zusätzlich ein Zwangsgeld erheben. Die Mehrfacherhebung ist nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz statthaft.

§13 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz findet Anwendung. Nebenforderungen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 10.04.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Ahrensfelde/Blumberg vom 08.05.2001, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.04. 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Ahrensfelde/Blumberg am 07.05.2002, außer Kraft.

Ahrensfelde, den 24.06.2002

Ahrensfelde, den 26.06.2002

Siegfried Berger
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

DS

Bernhard Wollermann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Beitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 24.06.2002, ausgefertigt am 26.06.2002, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, daß diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 26.06.2002

Bernhard Wollermann
Verbandsvorsteher

DS